

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. XXXV. Daß niemand kein Gült auffnehmen soll.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

## Tit. XXXV.

**D**aß niemand kein Gült auffneh-  
men soll.

**E**s soll auch keiner fürther Unserer Unter-  
thanen / einiche Gült ohne Unser sonderß  
Erlauben auffnehmen / es seye dann daß des-  
sen der es auffnehmen will / Anligen / und  
Beschwerden Uns durch Unsere Ober- und  
Under-Amptleuth / Burgermeister / und  
Gericht / Thun / und Lassen / Halten / und Wes-  
sen / gründlich in Schrifften angebracht wer-  
de / dann wo solcher ein Schlemmer / Spih-  
ler / fauler und unnützer Mensch wäre / soll  
Ihme das nicht zugelassen werden / und so  
mans gleich einem bewilliget / soll man kein  
Frucht-Gülten / oder Landgarben mehr ver-  
kauffen / sonder allein Gelt-Gülten zugelas-  
sen / doch auch nicht höher dann von zwainkig  
Gulden Hauptguets ein Gulden Interesse  
auff- und abzurechnen genommen werden.

Dieselben Verkäuffer sollen alsdann kein Guth darauß einem ein Landtgarb gehet / zu Unterpfind einsetzen ohne des ersten Lehens Herrens Verwilligen / bey Straff zehen Pfund Heller / und soll demnach die Versakung abseyn / auch im Rechten nicht darauff erkannt werden keines wegs.

Es soll auch Keiner kein Guth mehr dan an ein Orth für frey ledig / oder unbestimmt der vorgehenden Versakung zu Unterpfind versehen / und verschreiben / bey der Herrschafft Straff.

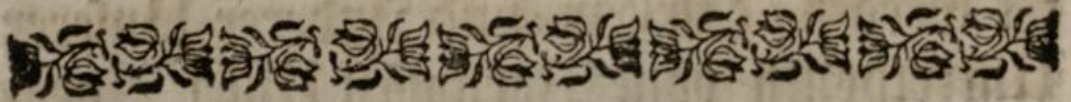
So nur dann ein solches zugelassen / solle derselbe Auffnehmer die Gült in den nechsten vier Jahren widerumb ablösen / bey Straff / zehen Pfund Heller / welches allweg einem Jeden in Revers eingebunden / und derselbig Revers ohne verzogen zu Unseren Händen / oder Bankley geantwortet werden solle.

Wir setzen / und gebieten auch mit allem Ernst / und wollen das für ohin Unserer Un-  
ter

terthanen Keiner von keinem Juden weder inner / noch außser Lands nichts entlehen / kauff- oder verkauffe / weder auff Borg / noch paar Gelt / und in Summa / mit keinem Juden nichts zu thun habe / bey Verlierung seiner Haab / und Güther / darvor wisse sich ein Jeder zu verhalten.

Demnach Wir auch glaubwürdig berichtet werden / daß Ein- und Anderer Unserer Unterthonen ohne Borwissen Unser / oder Unserer Beampten Ihnen selbstem zum Schaden / und Ihren wirklichen Ruin sich unterstehen / von inn- und ausländischen Gelter auffzunehmen / und davon einen ungebührlichen Zins zu geben; Als solle fürders hin Keiner Unserer Unterthonen / ohne Unser / oder Unserer Beampten Einwilligung kein Gelt auffnehmen / oder von selbigem mehr / als den Landläuffigen Zins / als fünff vom Hundert jährlichen bezahlen / dann der solcher gestatten viel oder wenig entlehen / und mehr

als fünff vom Hundert jährlichen zahlen wurde / solle Uns zur Straff geben zwainckig Pfund Heller / und der Darleyer das Capital verloren haben / da auch dergleichen Capitalien oder Schulden in Unserem Land bereits seyn wurden / sollen selbige bey Vermeidung obgesetzter Straff inner Jahrs Frist abgelöst / und bezahlet werden.



Tit. XXXVI.

**E**in Schuldner solle für einen oder mehr andere (Zunfigill / und Brieffen gleich verschriben) nicht zahlen.

**D**erweil Wir auch / bey der wochentlichen Berhör-Tagen vermerckt Unserer Unterthonen / zween / drey / oder mehr / von Einem / oder mehr Glaubigern / und Creditorn ein Gult auffgenommen / und verschriben haben / sich folgendts begibt / daß Einer von denen